

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Hella Blahr 563 5130 hella.blahr@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.06.2026
Drucks.-Nr.: VO/0770/26/1-A öffentlich		
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
24.06.2026 BV Elberfeld		Entgegennahme o. B.
Große Anfrage zur Ausweisung von Verbotszonen für das Abbrennen von Pyrotechnik zu Silvester im Stadtbezirk Elberfeld - Antwort der Verwaltung		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Die Linke „Ausweisung von Verbotszonen für das Abbrennen von Pyrotechnik zu Silvester im Stadtbezirk Elberfeld“ – Drucksache Nr. VO/0770/26

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Antworten:

1. In welchen Gebieten des Stadtbezirks Elberfeld sieht die Verwaltung die im Gutachten genannten Bedingungen (enge Bebauung, Eintrittsmöglichkeiten an Fassaden/Dächern) für eine Feuerwerksverbotszone als erfüllt an, und wie bewertet sie diesbezüglich konkret die Situation in den historischen Quartieren der Nordstadt (Ölberg, Mirker Quartier) sowie im Luisenviertel?

Antwort zu Frage 1 - Feuerwehr 304:

Der Stadtbetrieb 304, -Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz-, kann bestätigen, dass es in den historischen Quartieren in Elberfeld eine enge Bebauung gibt. Weiter zeigt es sich in der Lebenswirklichkeit, dass keine Gebäude so abgeschottet gebaut wurden, dass eine Eintrittswahrscheinlichkeit von Pyrotechnik/ Feuerwerkskörpern ausgeschlossen werden kann.

2. Nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

Welche konkreten Konsequenzen zieht die Verwaltung aus diesem gesetzlich geregelten Feuerwerksverbot für das Elberfelder Stadtgebiet?

Antwort zur Frage 2 - Ressort Umweltschutz 106:

Das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb des Zeitraums vom 31.12 bis 01.01 muss zuvor beantragt und geprüft werden. Dabei wird das geplante Feuerwerk naturschutzrechtlich geprüft. Der Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG ist auch bei einer Erlaubnis weiterhin zu beachten.

3. Wird die Einhaltung in unmittelbarer Nähe von sensiblen Einrichtungen (z.B. Altersheimen) kontrolliert und durchgesetzt?

Antwort zur Frage 3 - Ordnungsamt 302:

Gezielten Beschwerden ist das Ordnungsamt in der vergangenen Silvesternacht nachgegangen. Dabei handelte es sich aber nicht um Beschwerden oder eigene Feststellung in Bezug auf sensible Einrichtungen.

4. Wo sieht die Verwaltung auf Grundlage dieses Paragraphen die Notwendigkeit rechtlich vorgeschriebene Verbote durch die explizite Ausweisung von Feuerwerksverbotszonen durchzusetzen?

Antwort zu Frage 4 - Ordnungsamt 302:

Die Möglichkeit Verbotszonen gemäß § 24 II Satz 1 Nr. 1 Sprengstoffverordnung einzurichten, ist bekannt. Eine bundeseinheitliche Klärung wird für zielführender gehalten. Ein generelles Verbot wäre besser zu kontrollieren. Letztlich entstünde andernfalls für jede Kommune eine andere Regelung. Die bisher schon geltenden Regelungen der Sprengstoffverordnung – u. a. im Umkreis besonders gefährdeter Bereiche - werden von hier für ausreichend gehalten.

5. In welchen Quartieren oder Straßenzügen im Stadtbezirk Elberfeld kam es in den vergangenen Jahren in der Silvesternacht zu einer Häufung von Einsätzen von Feuerwehr oder Rettungsdienst im Zusammenhang mit Verletzungen oder Bränden durch Pyrotechnik?

Antwort zu Frage 5 - Feuerwehr 304:

In den angefragten Quartieren oder Straßenzügen konnte im Vergleich zu anderen innerstädtischen Stadtbezirken keine deutliche Steigerung beziehungsweise Häufung von Einsätzen der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes festgestellt werden. Unabhängig davon handelt es sich bei der Silvesternacht regelmäßig um eine besonders einsatzintensive Nacht, die aber auf verschiedenen Faktoren (z.B. Alkoholkonsum) zurückzuführen ist. Die Auswertung der Einsatzdaten aus dem vergangenen Jahreswechsel (07:00 – 07:00 Uhr) hat ergeben, dass im betreffenden Stadtbezirk folgende Anzahl von Einsätzen abgearbeitet wurde:

- Fünf ausgelöste Brandmeldeanlagen (Ursache unbekannt, kein Schadenfeuer)
- Zwei Kleinbrände (Brandursache unbekannt)

6. Welche Gebiete im Stadtbezirk sind aus Gründen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes durch ihre unmittelbare Nähe zu Naherholungsgebieten, Waldflächen, Tierschutzeinrichtungen oder landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung prioritär für ein Feuerwerksverbot geeignet?

Antwort zu Frage 6 - Ressort Umweltschutz 106:

Naturschutzrechtlich ist in den Bereichen der rechtskräftigen Landschaftspläne Feuerwerk aufgrund der Schutzgebietsfestsetzungen grundsätzlich untersagt und darf nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung abgebrannt werden. Bei Anträgen zu Feuerwerken werden im Einzelfall die Abstände zu diesen sensiblen Bereichen betrachtet. Weiterhin spielen auch die Dauer, die Größe und der Zeitpunkt eine Rolle bei der Prüfung.

7. In welchen weiteren Gebieten des Stadtbezirks Elberfeld sieht die Verwaltung über die zuvor genannten Faktoren hinaus die Ausweisung von Feuerwerksverbotszonen als sachlich gerechtfertigt und angemessen an?

Antwort zu Frage 7 -

Ressort Umweltschutz 106:

Die Ausweisung einer vollständigen Feuerwerksverbotszone, die das Abbrennen auch neben Silvester verbietet, sorgt für eine Einschränkung für alle für das ganze Jahr. So würde es keine Möglichkeit für Profifeuerwerke, wie z. B. bei „Wuppertal 24 Stunden live“, mehr geben.

Ordnungsamt 302:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Unterschrift

Ohrndorf

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Keine Auswirkungen

Begründung:

Es liegt die Beantwortung einer Großen Anfrage vor.

Anlage

01: Große Anfrage der Fraktion DIE Linke „Ausweisung von Verbotszonen für das Abbrennen von Pyrotechnik zu Silvester im Stadtbezirk Elberfeld“ – Drucksache Nr. VO/0770/26/1-A